



zt: Kammer der
Ziviltechniker:innen
Steiermark und Kärnten

A-8010 Graz, Schönaugasse 7/1
T +43(0) 316 82 63 44-0
F +43(0) 316 82 63 44-25
office@ztkammer.at, www.ztkammer.at

ZT-Gesellschaft

Ansuchen um Verleihung der Befugnis einer ZT-Gesellschaft

Graz, Jänner 2023

Allgemeine Informationen

Das Ansuchen ist mit den erforderlichen Unterlagen in digitaler Form bei jener Länderkammer einzureichen, in dem sich der Kanzleisitz der Ziviltechnikergesellschaft befinden wird.

Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft weitergeleitet.

Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis obliegt dem Bundesministerium, welches die Befugnis mittels Bescheid verleiht.

- **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**
Abteilung VI/8
1010 Wien, Stubenring 1
Abteilungsleiter: MR Mag. Dr. Anton Bernbacher

Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Kammer der Ziviltechniker:innen bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4 - 8 Wochen. Es wird auf die gesetzliche Bearbeitungsfrist von 6 Wochen hingewiesen.

Achtung!

ZT-Gesellschaften dürfen erst nach der Befugnisverleihung durch das Bundesministerium ins Firmenbuch eingetragen werden.

- **Ihr Ansprechpartner in der Kammer der Ziviltechniker:innen**
Mag. Isabella Marko-Mayer, T +43 (0)316 82 63 44-28,
Isabella.Marko-Mayer@ztkammer.at

■ Erforderliche Unterlagen

Alle Unterlagen sind in digital lesbarer Form (z.B. pdf) oder in Kopie mit der Post oder per Email zu übermitteln:

- **Ansuchen um Verleihung der Befugnis einer ZT-Gesellschaft** an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
- **Befugnisverleihungsbescheide** der Geschäftsführer:innen
- **Gesellschaftsvertrag**
Bitte setzen Sie sich vor der Errichtung des Gesellschaftsvertrages mit der Kammer der Ziviltechniker:innen in Verbindung, um etwaige Unklarheiten vorher zu bereinigen.
- **Erklärung**
der Ziviltechniker:innen
gegebenenfalls der berufsfremden Gesellschafter:innen

Die Formulare finden Sie auf unserer [Website](#)

Gebühren

Die Vergebührung (Bundesverwaltungsabgabe) des Ansuchens (ca. € 220,-) wird direkt vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft vorgeschrieben.

Im Rahmen der [Neugründungsförderung](#) besteht die Möglichkeit der Befreiung von den Gebühren! Details dazu finden Sie auf unserer [Website](#).

Kosten

Kammerumlage für ZT-Gesellschaften

| | |
|---|---------------|
| Mindestumlage ZT-Gesellschaften bezahlen keine Kammer-Mindestumlage. Es fällt keine Eintragungsgebühr an. | Euro 0,- |
| Umsatzumlage 2023 Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes 2021 nach folgender Formel ermittelt: <u>Jahresumsatz bis € 87.000,--</u> $KU = 510 - \sqrt{\frac{87.000 - \text{Umsatz}}{100}} \times 17,29$ <u>Jahresumsatz über € 87.000,--</u> $KU = \sqrt{\frac{\text{Umsatz} - 87.000}{100}} \times 23,44 + 510$ | |
| Höchstumlage 2023 Die Kammer-Höchstumlage für ZT-Gesellschaften wird bei einem Umsatz über Euro 7 Mio. bzw. bei Nichtmeldung des Umsatzes vorgeschrieben. | Euro 6.673,00 |

Den [Kammerumlagenbeschluss](#) finden Sie auf unserer Website.